

Angabe der Rechtsgrundlagen	
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);	
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);	
das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);	
§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);	
die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 209).	
Anmerkung	
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.	
Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.	
Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise	
0	Abgrenzungen
	0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
	0.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Allgemein zulässig sind die Nutzungen gem. § 4 (2) Ziffer 1 und 3 BauNVO:	
<ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. 	
Nicht zulässig sind gem. § 1 (5 und 6) BauNVO die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen 	
2	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
z.B. 0,4	2.1 Grundflächenzahl – GRZ gem. §§ 16, 17, und 19 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl durch Garagengeschosse in Tiefgaragen (unterhalb der Geländeoberfläche) ist bis max. 0,8 gemäß § 19 (4) Satz 2 und 3 BauNVO zulässig.
z.B. 0,7	2.2 Geschossflächenzahl – GFZ gem. §§ 16, 17 und 20 BauNVO maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) Gem. § 21a (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl Garagengeschosse nicht anzurechnen.
z.B. III	2.3 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW gem. §§ 16 und 20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen sind Garagengeschosse gem. § 21a (1) BauNVO nicht auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen.
z.B. GH 10,0 m	2.4 Höhe baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern Unterer Bezugspunkt: Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 (1) BauNVO gilt die jeweils innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eingetragene NHN-Höhe (m u. NHN – Normalhöhennull)

	Oberer Bezugspunkt: Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) ist der Abschluss des Gebäudes (Attika). Dabei ist eine Überschreitung aufgrund installationstechnischer Bauteile, Aufzugsüberfahrten, Solaranlagen o. ä. um max. 0,5 m zulässig.
3	Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
o	3.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO offene Bauweise
a	abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)
	3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO Baugrenze Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl nicht entgegensteht.
4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Ziffern 4 und 22 BauGB
	Tiefgarage
	GSt Gemeinschaftsstellplätze Stellplätze, Carports und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgarage und Gemeinschaftsstellplätze gemäß § 9 (1) Ziffern 4 und 22 BauGB zulässig.
5	Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB
	5.1 Straßenbegrenzungslinie
	5.2 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
	Zweckbestimmung: Fußweg
6	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 12, 13 und 21 BauGB
	Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht (L) zugunsten der Stadt Bielefeld und der Ver- und Entsorgungsträger (Stadtwerke Bielefeld, Stadtentwässerung) Gehrecht (G) zugunsten der Anlieger
	FF Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge Hinweis: Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dürfen in ihrer Lage bei dem zu begründenden Recht mittels Baulast von der zeichnerischen Festsetzung abweichen, wenn die Erfüllung des Nutzungszweckes erhalten bleibt.
	SK Ø 20 Vorhandener Schmutzwasserkanal
	RIC Ø 25 Vorhandener Regenwasserkanal
	vorti_Elektro Vorhandene Elektroversorgungsleitung
	vorti_Gas Vorhandene Erdgashochdruckleitung
	gepl_Gas Geplante Erdgashochdruckleitung
	vorti_Gas Vorhandene Erdgashochdruckleitung, muss neutrassiert werden

7	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schienenverkehrslärm Bei dem geplanten Neubau in den Flurstücken 835 und 845 sind die Wohnungsgrundrisse so auszurichten, dass besonders schutzbedürftige Schlafräume zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden.
8	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB
	Zu erhaltender Baum mit Kronenaufreich Die entsprechend gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Jegliche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume beeinträchtigende Maßnahmen, wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc. sind im Schutzbereich der Bäume untersagt. Als Schutzbereich gilt der jeweils aktuelle Kronenbereich zzgl. 1,50 m. Bei Verlust ist der Baumbestand zu ersetzen.
9	Maßnahmen zum Ausgleich (Artenschutz) gem. § 9 (1a) BauGB
Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Ausgleich werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Vereinbarkeit der Planung ist in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Ziffern 1 – 3 BNatSchG unter Berücksichtigung folgender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen gegeben:	
Vögel Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss auf einen Besatz von Schwalben zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend. Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde. Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 (5) BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.	
Fledermäuse Um Tötungen einzelner Fledermausindividuen ausschließen zu können, ist eine Rodung von Gehölzen nur in den Wintermonaten Oktober – Februar zulässig. Sofern die Berücksichtigung dieses konfliktärmeren Bauzeitfensters nicht möglich ist, kann im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mittels vorheriger Prüfung gewährleistet werden, dass sich in den Gehölzen tatsächlich keine Fledermäuse aufhalten. Gegebenenfalls ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren sowie eine Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.	
CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Aufhängen von 2 wartungsarmen Fledermauskästen im Vorfeld der Baumaßnahme. Geeignete Standorte sind hierbei in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde zu ermitteln.	
10	Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW
FD	10.1 Dachform Flachdach
	10.2 Ausgestaltung von Stellplatzflächen, Garagen und Carports Für die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze und ihre Zufahrten sind kleinteilige Materialien mit hohem Fugenanteil zu verwenden (z. B. Pflaster mit hohem Fugenanteil, Rasengittersteine).
	Sonstige Hinweise
Hinweise zur Denkmalfpflege: Sofern bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.	
Hinweise zu Erd- / Tiefbauarbeiten: Es wird empfohlen, den Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.	
Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfabung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.	
Bei der Bauausführung sind Beschädigungen vorhandener Telekommunikationsanlagen zu vermeiden und der ungehinderte Zugang jederzeit zu ermöglichen. Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Bauausführenden über die Lage vorhandener Leitungen zu informieren.	

	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,00 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinie der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
	Bei geplanten Anpflanzungen sind in einer Breite von 2,50 m beidseitig vorhandener und geplanter Kanaltrassen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher vorzusehen.
	Hausdrainage Der Anschluss von Hausdrainageleitungen an die öffentliche Kanalisation ist unzulässig. Die Kellerfenster und Kellerschächte sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen eindringendes Grundwasser zu schützen. Nach Möglichkeit ist ein oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser in die Kellerlichtschächte zu verhindern. Dem Anschluss einer Abfuhrleitung von den Kellerlichtschächten in die öffentliche RW-Kanalisation kann im Einzelfall auf Antrag zugestimmt werden.
	Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gem. Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren. Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenbau der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Einbau einer Wurzelsperre zum Schutz von Versorgungsleitungen wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Einbau der Wurzelsperre ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen der Wurzelsperre und Außenbau der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.
	Kampfmittel Innerhalb des Plangebietes wurden eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Hierbei handelt es sich um vereinzelte und mittlere Bombardierungen, einen Blindgängerverdachtspunkt sowie Schützenglöcher. Es sind Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung vorzunehmen. Das Absuchen der zu bebauenden Fläche und Baugruben ist erforderlich. Eine akute Gefährdung ist jedoch zurzeit nicht erkennbar. Tiefbauarbeiten sind rechtzeitig und einzeln zur Überprüfung anzuzeigen.
	Hinweis zur Überflutungsvorsorge Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Straßenoberfläche; es werden u.a. folgende bauliche Maßnahmen empfohlen: Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen.
	Hinweise zum Artenschutz Bei der Realisierung des Bebauungsplanes sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten: Eine Fällung von Höhenbäumen im Zeitraum von Oktober bis August darf nur erfolgen, wenn vorher durch einen Sachverständigen attestiert wurde, dass der jeweilige Baum nicht von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, sind sofort bei der Kontrolle zu verschließen. Die Entfernung potentieller Quartierbäume darf nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar bei Temperaturen über 10° Celsius erfolgen. Bei der Fällung ist ein sachkundiger Biologe anwesend zu sein, so dass ggf. trotz der Vorsichtsmaßnahmen betroffene Tiere fachgerecht versorgt werden können.
	Kriminalpräventiver Hinweis Zur Vorbeugung von Einbrüchen bzw. Einbruchdiebstählen kann es sinnvoll sein, den Einbruchschutz bereits bei der Planung von Gebäuden zu berücksichtigen. Die Polizei Bielefeld (Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz) bietet hierzu die Möglichkeit einer kriminalpolizeilichen Beratung an (0521/5837-2555).
	Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
z.B.	Maßzahl (in m)
	vorhandene Bebauung
	vorhandene Flurstücksgrenze
1267 z.B. 113,44m	Flurstücksnummer
	Höhe in Meter über NNH (als unterer Bezugspunkt)
	Gemeinschaftsanlagenplatz für Abfallbehälter am Abfuhrtag, nachrichtlich

BEBAUUNGSPLAN NR. II / 2 / 23.02

"WOHNEN AN DER PLABSTRASSE"

NUTZUNGSPLAN M 1:500

VERFAHRENSSTAND: DATUM:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	06.12.2011
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG	27.02. - 16.03.2012
ENTWURFSBESCHLUSS	12.05.2015
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	19.06. - 20.07.2015
SATZUNGSBESCHLUSS	10.12.2015
RECHTSVERBINDLICHKEIT	

PLANVERFASSER:

STADT BIELEFELD
BAUAMT, 600.42

Drees Huesmann - Bielefeld November 2015

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:

TEIL A: NUTZUNGSPLAN
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- TEIL B:
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN;
 - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
 - ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE;
 - SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:

- BESTANDSPLAN
- GESTALTUNGSPLAN
- BEGRÜNDUNG

PLANGEBIET:	NÖRDLICH DER PLABSTRASSE SÜDLICH DER PLABSCHULE
GEMARKUNG / FLUR:	BIELEFELD / FLUR 54
KARTENGRUNDLAGE:	24.03.2011

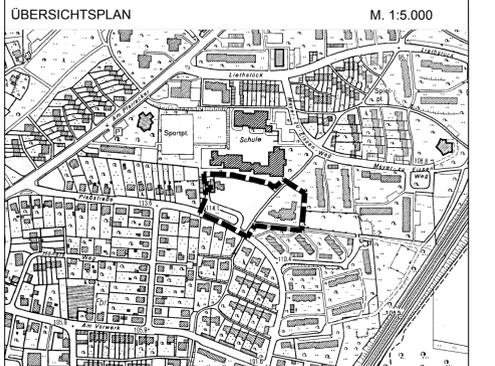
MAßSTAB: 1:500



**STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK SCHILDESCH**

**NEUAUFSTELLUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. II / 2 / 23.02
"WOHNEN AN DER PLABSTRASSE"**

SATZUNG



TEIL B: TEXTBLATT

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: _____	___ Ausfertigung	Dieser Bebauungsplan / diese Bebauungsplanänderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung ab _____ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z.Z. gültigen Fassung.	Der Rat der Stadt Bielefeld hat am _____ diesen Bebauungsplan / diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.	
Bielefeld,	Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.	
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerd Wilkens	Bielefeld,	Bielefeld, Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt I. A.
	Oberbürgermeister _____	